

Maden im Speck – Gammelfleisch: 72-Jähriger vor Gericht

Pfaffenhofen (nr) Das Amtsgericht Pfaffenhofen verurteilte einen 72-Jährigen wegen eines lebensmittelrechtlichen Verstoßes zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30 Euro, was sich auf 2.700 Euro im Gesamten beläuft. Der Verurteilte hielt mehr als 300 Kilo Schinken und Speck, der bereits größtenteils verschimmelt und mit Maden befallen war, in seiner Wohnung zum Weiterverkauf bereit. (Az.: 26 JS 15863/19)

Die amtliche Lebensmittelüberwachung stattete dem 72-jährigen Rentner in seiner Wohnung einen Kontrollbesuch ab. Dies geschah nicht zufällig. Vielmehr hatten die Lebensmittelkontrolleure vom Sohn des Betroffenen eine E-Mail mit Bildern zum Zustand der Wohnung erhalten. Die Bilder hat die Mutter des Sohnes, die Ehefrau des Betroffenen, angefertigt. Auf deren Anraten hatte der Sohn diese an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Auf den Bildern war zu sehen, wie der Betroffene Schinken und Speck in enormen Mengen, ohne Einhaltung jeglicher Hygienevorschriften in seiner Wohnung lagerte. Beim Kontrollbesuch wurde das gewaltige Ausmaß ersichtlich. Mehr als 300 Kilo Schinken und Speck befanden sich im Wohnzimmer, im Schlafzimmer und in der Garage offen in Kartons verpackt.

Daraufhin wurde gegen den Betroffenen ein Gerichtsverfahren wegen des Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften eingeleitet. Dieser erschien bereits zu spät zur Verhandlung und zeigte sich auch sonst nicht einsichtig. Der Anwalt des Betroffenen bestritt, dass ein Handel betrieben werde. Hierauf dürfe nicht allein wegen der enormen Fleischmenge geschlossen werden. Sogar eine Untersuchung des Laptops des Betroffenen erfolgte, die jedoch hinweislos blieb. Auch hätte der Betroffene das Fleisch nur für einen anderen Händler als Kontaktvermittler gelagert und einen eigenen Weiterverkauf nie vorgehabt. Es fehle an dem Element des Inverkehrbringens der verdorbenen Ware. Sein Mandant müsse freigesprochen werden.

Für einen Handel sprechen jedoch die folgenden Indizien: Der Betroffene kaufte auf einer Online-Plattform eine elektrische Schneidemaschine. Außergewöhnlich war bereits die Bezahlung. Statt 150 Euro online oder bar zu zahlen, gewährte der Betroffene dem Verkäufer das Recht, sich Schinken in der Höhe des Geldwertes bei seinem Online-Shop auszusuchen. Zudem waren Aufkleber des Online-Shops des Beklagten auf den Schinken angebracht. Noch dazu gab es erst kürzlich einen Streit um ein Wettbewerbsverbot mit einer anderen Firma wegen des Firmennamens, den diese für sich forderte. Vor allem aber ist rechtlich strikt vorgegeben, wann von einem Inverkehrbringen auszugehen ist. Es ist nicht

ein einziger Verkaufsvorgang erforderlich. Vielmehr genügt es, wenn die Ware zum Zwecke des Verkaufs vorgehalten wird. Gerade dies ist beim Betroffenen, wie die zahlreichen Indizien belegen, der Fall.

Das Gericht verurteilte den Betroffenen deshalb zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 30 Euro, was im Ganzen 2.700 Euro beträgt. Diese Strafe ist für den Rentner nicht trivial, da er nach eigenen Angaben 950 Euro Rente bekommt und Schulden hat.

Weitere Folgen äußerten sich für den Rentner nicht nur im familiären Bereich, sondern der Vermieter kündigte ihm nach diesem Vorfall auch fristlos die Wohnung.

Das Urteil ist rechtskräftig.